

## **Satzung**

### **Marie-Juchacz-Stiftung der Arbeiterwohlfahrt**

#### **Gemeinschaftsstiftung der Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V.**

### **Präambel**

Anliegen der Stiftung ist die Förderung der Aufgaben der Freien Wohlfahrtspflege in allen Bereichen sozialer Arbeit, insbesondere der Kinder- und Jugendhilfe und des Gesundheitswesens sowie der Aus- und Fortbildung in einschlägigen Berufsbildern sowie zur Würdigung und Aufarbeitung der AWO Geschichte. Sie wird insbesondere dort tätig, wo die öffentliche Finanzierung und/oder Förderung nicht oder nur beschränkt wirksam wird.

Über ihre eigene fördernde Tätigkeit hinaus hat sich die Stiftung zum Ziel gesetzt, die Bereitschaft von Bürgern und Gruppen zur ehrenamtlichen Mitarbeit an dieser Aufgabe zu wecken und privates Engagement auf diesem Gebiet zu initiieren. Sie setzt sich deshalb besonders für die Schaffung von regionalen Stiftungen und Stiftungsfonds ein, deren Zweckbestimmungen im Rahmen der Marie-Juchacz-Stiftung erfüllt werden können.

### **§ 1**

#### **Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung**

1. Die Stiftung führt den Namen „Marie-Juchacz-Stiftung der Arbeiterwohlfahrt“.
2. Sie ist eine allgemeine selbständige Stiftung des bürgerlichen Rechts im Sinne des § 1 StiftG Bln mit Sitz in Berlin.

### **§ 2**

#### **Zweck der Stiftung**

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Stiftung ist die Förderung des Wohlfahrtswesens. Die Stiftung unterstützt damit Ziele der Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V., dessen Mitglied sie wird. Daneben werden mildtätige Zwecke sowie Kunst und Kultur und Denkmalschutz und Denkmalpflege gefördert.
3. Die Stiftung verwirklicht ihre Zwecke in erster Linie durch die Beschaffung von Mitteln für andere steuerbegünstigte Körperschaften, insbesondere für Gliederungen und Mitgliedsorganisationen der AWO,

Im Rahmen der Förderung der Wohlfahrtspflege sollen durch die Mittelweitergabe insbesondere gefördert werden:

- Einrichtungen und Maßnahmen im ambulanten, teilstationären und stationären Bereich,
- Modellmaßnahmen und Modelleinrichtungen,
- Ausbildungsstätten,

- Kurse, Seminare, Fortbildungsstätten, Förderung der Teilnahme hieran,
  - wissenschaftliche Forschung,
  - Entwicklungshilfe,
  - Förderung bürgerschaftlichen Engagements, insbesondere der ehrenamtlichen Arbeit in Gliederungen und Einrichtungen der Arbeiterwohlfahrt.
4. Die Stiftung kann ihre Zwecke auch unmittelbar selbst insbesondere durch die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen i. S. d. § 53 der Abgabenordnung oder durch die unter Ziffer 3 genannten Maßnahmen verwirklichen Die Förderung von Kunst und Kultur und Denkmalschutz und Denkmalpflege erfolgt ausschließlich durch die Errichtung und Pflege eines einzigen Denkmals für Marie Juchacz und nur aus Mitteln die die Stiftung ausdrücklich für diesen Zweck erhält.

Sie wird sich dabei Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

Die Maßnahmen können auch in gemeinsamer Trägerschaft mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts durchgeführt werden.

5. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
7. Die Stiftung kann die vorgenannten Zwecke auch unmittelbar selbst verwirklichen.

### **§ 3**

#### **Erhaltung des Stiftungsvermögens**

1. Das Stiftungsvermögen besteht aus der Erstausrüstung in Höhe von DM 450.000,00.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert zu erhalten. Es kann ausnahmsweise bis zur Höhe von 15 % seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn dies zur Erfüllung eines Stiftungszwecks erforderlich werden sollte und seine Auffüllung in den folgenden Jahren sichergestellt werden kann. Durch die Wiederauffüllung darf die Erfüllung der Stiftungszwecke nicht beeinträchtigt werden.
3. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

### **§ 4**

#### **Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
2. Rücklagen können gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 Rechtsstellung der Begünstigten**

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

## **§ 6 Organe der Stiftung**

Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat der Vorstand und der Anlageausschuss.

## **§ 7 Zusammensetzung des Stiftungsrates**

1. Der Stiftungsrat besteht aus fünf Personen. Er setzt sich zusammen aus:
  - a) drei vom Präsidium des Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. benannten Mitgliedern,
  - b) zwei Personen mit besonderen Kenntnissen und spezifischer Erfahrung im Bereich der Arbeit im Wohlfahrts- oder Finanzwesen.
2. Die ersten Stiftungsratsmitglieder unter Abs. 1b) werden vom Stifter berufen. Danach berufen alle Stiftungsratsmitglieder jeweils die neuen Stiftungsratsmitglieder unter Abs. 1b.
3. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Für die Mitglieder unter Abs. 1a dauert sie jeweils von einer der alle vier Jahre stattfindenden Bundeskonferenz der Arbeiterwohlfahrt Bundesverband bis zur nächsten. Wiederberufung ist möglich.

Die erste Amtszeit ist eine Rumpfamtzeit und endet mit der nächsten Bundeskonferenz.
4. Die Stiftungsratsmitglieder können sich vertreten lassen.
5. Eine vorzeitige Abberufung der Mitglieder nach Ziffer 1b) ist aus wichtigem Grund möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden gilt Ziffer 2 Satz 2 entsprechend für die restliche Amtszeit.
6. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer einer Amtsperiode eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n, wobei beide Ämter von Vertretern des Arbeiterwohlfahrt Bundesverbandes (§ 7 Abs. 1a) bekleidet werden müssen.
7. Die Stiftungsratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben lediglich Anspruch auf Ersatz ihrer bei der Verfolgung ihrer Tätigkeit für die Stiftung angefallenen angemessenen Aufwendungen.

## **§ 8 Aufgaben des Stiftungsrates**

1. Der Stiftungsrat entscheidet über die Grundsätze der Stiftungsarbeit und berät und überwacht den Vorstand.
2. Zu den Aufgaben des Stiftungsrates gehören insbesondere:
  - a) die Entscheidung über die Richtlinien der Förderungstätigkeit
  - b) die Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder, soweit § 9 keine anderslautende Regelung enthält,
  - c) die Genehmigung des Haushalts- und Wirtschaftsplanes,
  - d) die Entgegennahme des Jahresberichts und des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Vorstandes,
  - e) Beschlüsse über Zweckänderungen, sonstige Satzungsänderungen sowie die Auflösung der Stiftung gemäß §§ 16 und 17 dieser Satzung,
  - f) der Erlass einer Geschäftsordnung für den Stiftungsrat und den Vorstand,
3. Der Stiftungsrat kann für einen bestimmten Geschäftskreis einen oder mehrere besondere Vertreter im Sinne der §§ 86, 30 BGB bestellen.
4. Der Stiftungsrat hat den Jahresabschluss durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft überprüfen zu lassen. Der Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers bzw. der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist der Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen.

## **§ 9 Zusammensetzung des Vorstandes**

1. Der Vorstand besteht aus höchstens drei Personen.
2. Der erste Vorstand wird vom Stifter bestellt; die weiteren Vorstandsmitglieder werden vom Stiftungsrat berufen. Der Stiftungsrat bestimmt im Falle eines mehrköpfigen Vorstandes den/die Vorsitzende/n und ggf. den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n.
3. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Mehrmalige Wiederberufung ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder können aus wichtigem Grund jederzeit vom Stiftungsrat abberufen werden.
4. Nach Ablauf der Amtszeit führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur Amtsübernahme durch den neuen Vorstand fort. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird sein Nachfolger für die restliche Amtszeit vom Stiftungsrat benannt.
5. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer bei der Verfolgung ihrer Tätigkeit für die Stiftung angefallenen angemessenen Aufwendungen.
6. Mitglieder des Stiftungsrates dürfen dem Vorstand nicht angehören.

## **§ 10 Rechte und Pflichten des Vorstandes**

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten die Stiftung gemeinsam.
2. Der Vorstand verwaltet die Stiftung im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
  - a) die Entscheidung über die Verwendung der Stiftungsmittel
  - b) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses,
  - c) die Aufstellung eines Haushaltsplans,
  - d) die Erstellung des jährlich Arbeitsprogrammes,
  - e) die Abfassung des Jahresberichts und Berichterstattung an den Stiftungsrat,
  - f) die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates.

## **§ 11 Anlageausschuss**

Der Anlageausschuss besteht aus

- einem vom Stiftungsrat benannten Mitglied sowie
- je einem Vertreter von treuhänderisch verwalteten, rechtlich selbständigen oder un-selbständigen Stiftungen soweit im Einzelfall das Grundkapital € 100.000,- überschreitet.

## **§ 12 Rechte und Pflichten des Anlageausschusses**

Der Anlageausschuss berät und beschließt für den Stiftungsrat und den Stiftungsvorstand verbindlich die Richtlinien zur Vermögensverwaltung.

## **§ 13 Beschlussfassung**

1. Die Stiftungsorgane fassen ihre Beschlüsse in Sitzungen, die nach Bedarf, jedoch mindestens ein Mal pro Jahr stattfinden. Der/die Vorsitzende oder bei dessen/deren Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende lädt die betreffenden Mitglieder schriftlich mit einer dreiwöchigen Frist unter Nennung der Tagesordnungspunkte ein oder fordert sie zur schriftlichen Stellungnahme auf.
2. Die Stiftungsorgane sind beschlussfähig, wenn jeweils mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden - soweit gesetzlich nicht anders bestimmt - mit

der Mehrheit der Mitglieder des Gremiums gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Beschlussfassung kann auch im Wege schriftlicher Abstimmung erfolgen wenn diesem Verfahren kein Mitglied des jeweiligen Organs widerspricht.

3. Bei Beschlüssen gemäß § 16 Absatz 1 und § 17 dieser Satzung ist eine Beschlussfassung im Wege des schriftlichen Verfahrens nicht möglich.

§§ 14 und 15 bleiben unberührt.

#### **§ 14 Niederschriften**

Über die Beschlüsse der Sitzungen des Vorstandes und des Stiftungsrates sind Niederschriften anzufertigen und vom jeweiligen Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind den Mitgliedern beider Organe zuzusenden.

#### **§ 15 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 16 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse**

1. Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann der Stiftungsrat einen neuen Zweck im Sinne des Stifters beschließen. Der neue Zweck hat gemeinnützig oder mildtätig zu sein und auf dem Gebiet der Förderung des Wohlfahrtswesens zu liegen bzw. dem Zweck gemäß § 2 so nahe wie möglich zu kommen.
2. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln der Stiftungsratsmitglieder erforderlich.

#### **§ 17 Auflösung und Zusammenschluss der Stiftung**

Der Stiftungsrat kann die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer anderen Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd nachhaltig zu erfüllen; § 16 dieser Satzung gilt entsprechend. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt im Sinne der AO sein.

#### **§ 18 Vermögensanfall**

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V., mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

**§ 19**  
**Unterrichtung der Aufsichtsbehörde**

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

**§ 20**  
**Stellung des Finanzamtes**

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Auskunft des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

**§ 21**  
**Stiftungsaufsichtsbehörde**

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Senatsverwaltung für Justiz des Landes Berlin. Die stiftungsrechtlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

**§ 22**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit dem Tag der Zustellung der Genehmigungsurkunde der Stiftung in Kraft.

Berlin, 12.08.2016